

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Unsleben

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zeit wird eine Verpflegung der Kinder nicht angeboten und dadurch auch kein Elternbeitrag für die Verpflegung erhoben.
- (3) Neben dem Elternbeitrag für die Benutzung wird ein Spielgeld erhoben.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit Ablauf des ersten Werktages eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Unsleben eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für das Spielgeld entsprechend.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Tägl. Buchungszeit	<2 - 3 h	>3 - 4 h	>4 - 5 h	>5 - 6 h	>6 - 7 h	>7 - 8 h	>8 h
Regelkind		85,- €	90,- €	95,- €	100,- €	105,- €	110,- €
Kind unter 3 Jahre	90,- €	95,- €	100,- €	105,- €	110,- €	115,- €	120,- €
Schulkind	50,- €	55,- €					
2. Schulkind	30,- €	35,- €					
Schulkind tgl. Buchg.	6,- €						

- (2) Bei Geschwisterkindern wird ab dem 2ten Kind eine Ermäßigung von **20,- €** auf den jeweiligen gültigen Elternbeitrag angerechnet. Die Ermäßigungsbestimmung des §8 Abs. 2 richtet sich in der Reihenfolge der Kinder ausschließlich nach dem Alter der Kinder.
- (3) Das Spielgeld beträgt **5,- €** monatlich je Kind.
- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde informiert die Schuldner über die Höhe der Elternbeiträge und des Spielgeldes.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 9
Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

- (1) Die Elternbeiträge und das Spielgeld können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Der Antrag ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu stellen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1984 außer Kraft.

Unsleben, 01. März 2012
Gemeinde Unsleben

Gottwald
1. Bürgermeister

Stand: 09/2015